

Mustervereinbarung zwischen Gemeinde und Chronistin bzw. Chronist

Präambel

Die Führung einer Chronik ist für jede Gemeinde notwendig, um Ihre Vergangenheit und Gegenwart im Bewußtsein der Bevölkerung lebendig zu halten. Die Hauptaufgabe eines Chronisten ist die Führung einer Zeitchronik. Die Aufarbeitung der Geschichte in Teilaspekten und die sich daraus ergebende Sammlung von historischen Dokumenten ist wünschenswert. Die Gemeindeführung hat aus diesem Grund den Abschluß einer Rahmenvereinbarung mit der Chronistin bzw. dem Chronisten beschlossen.

1. Die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, beauftragt Herrn/Frau, im folgenden als Chronist bezeichnet, mit der Führung der Ortschronik.
2. Herr/Frau nimmt diesen Auftrag an und erklärt sich bereit diese Aufgabe für die Gemeinde nach bestem Wissen, mit der gebotenen Objektivität und Sachlichkeit auszuführen und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Tiroler Archivgesetzes -TAG, der Datenschutz Grundverordnung – DSGVO, zu handeln.
- 3.. Die Tätigkeit der Führung der Chronik ist ehrenamtlich. Der Chronist ist in seiner Tätigkeit zudem nicht weisungsgebunden, orientiert sich aber inhaltlich am Dokumentationsprofil des Tiroler Bildungsforums – TBF für das Chronikwesen im Bundesland Tirol.
4. Die Chronistin, der Chronist nimmt im Sinne einer Qualitätssicherung an Fortbildungsveranstaltungen für das Chronikwesen teil. Hierzu legt das TBF ein entsprechendes Angebot.
5. Die Gemeinde erklärt sich bereit den Sachaufwand zur Erstellung bzw. Führung der Ortschronik abzugelten, sowie für die angemessene Grundausstattung und archivfachliche und -gerechte Unterbringung Sorge zu tragen.
6. Der Chronist hat an allen von ihm verfassten Texte und Aufzeichnungen bzw. hergestellten Bildern das uneingeschränkte Urheberrecht. Die Chronistin, der Chronist räumt der Gemeinde Nutzungsrechte in Rahmen der Tätigkeitsbereiche der Gemeinde dauerhaft und unentgeltlich ein.

7. Die gesamten von der Chronistin bzw. dem Chronisten aufgebauten Sammlungen sind Eigentum der Gemeinde. Die Chronistin, der Chronist verpflichtet sich zur Übergabe der gesammelten und geordneten Materialien im Original an die Gemeinde.

8. Diese Bestände sind im gemeindeeigenen Archivräumen zu lagern. Dem Chronisten wird die zwischenzeitliche Lagerung und Nutzung von Teilen der Chronik an einem anderen Ort erlaubt, sofern die Arbeit an der Chronik dies erforderlich macht.

9. Die Vereinbarung gilt ab der Unterzeichnung bis zur schriftlichen Auflösung durch einen der beiden Vereinbarungspartner.

Bürgermeister

Chronistin / Chronist